



24.441

**Parlamentarische Initiative des Büros.
Anpassung des Geschäftsreglementes
(Verfahren bei Erklärungen und Vaterschaftsurlaub
als Entschuldigungsgrund)
Bericht des Büros des Ständerates**

vom 15. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf¹ einer Änderung des Geschäftsreglementes des Ständerates.

Das Büro beantragt, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.

15. November 2024

Im Namen des Büros

Die Präsidentin: Eva Herzog

¹ BBl 2025 122

Bericht

1 Entstehungsgeschichte

Am 1. März 2022 hat der Ständerat eine Erklärung für einen sofortigen Waffenstillstand in der Ukraine abgegeben (22.024)². Am 5. Juni 2024 beschloss der Ständerat, eine Erklärung zum Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Sachen «Verein Klimaseniorinnen Schweiz u.a. vs. Schweiz» abzugeben (24.053)³. In beiden Fällen lagen mehrere Anträge von Kommissionen und/oder Ratsmitgliedern zum gleichen Thema vor, die nur in einzelnen Formulierungen voneinander abwichen.

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates (GRS)⁴ kann eine Kommission oder jedes Ratsmitglied einen Antrag für die Abgabe einer Erklärung einreichen. Gemäss Artikel 27 Absatz 2 kann der Rat beschliessen, über den Entwurf zu einer Erklärung eine Diskussion zu führen. Er kann den Entwurf annehmen, ablehnen oder an die Kommission zurückweisen. Diese Präzisierung verdeutlicht, dass die allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Bereinigung mehrerer Anträge zum gleichen Gegenstand (Art. 78 und 79 Parlamentsgesetzes, ParlG⁵) nicht zur Anwendung kommen und somit keine Gegenüberstellung der verschiedenen Anträge erfolgt. Liegen mehrere Erklärungsentwürfe zum gleichen Thema vor, so muss nach heutigen Verfahren über jeden Entwurf getrennt abgestimmt werden. Dies kann dazu führen, dass der Rat mehrere Erklärungen zum gleichen Thema – die sich sogar widersprechen – verabschieden kann.

Das geltende Verfahren erschwert den Ratsmitgliedern die freie Willenskundgabe in der Abstimmung. Deshalb wurde in den beiden erwähnten Fällen von Erklärungen ein abweichendes Verfahren gewählt: Bei der Erklärung 22.024 präziserte der Präsident zu Beginn der Debatte, dass bei einer Annahme von mehreren Erklärungsentwürfen diese im Anschluss an die Abstimmungen mit einer Stichfrage ausgemehrt würden. Bei der Erklärung 24.053 beschloss der Rat aufgrund eines Ordnungsantrags, die verschiedenen Entwürfe gemäss dem in Artikel 78 Absatz 2 ParlG vorgesehenen Verfahren gegeneinander auszumehren.

Deshalb ist die Regelung von Artikel 27 GRS anzupassen, damit das Abstimmungsverfahren bei Einreichung mehrerer Anträge zu Erklärungen künftig klar ist.

Der zweite Revisionspunkt betrifft die Einführung des Vaterschaftsurlaubs als Entschuldigungsgrund bei Abstimmungen im Rat. Gemäss Artikel 44a Absatz 6 GRS gilt als entschuldigt, wer sich bis spätestens zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Tag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalles im engen Familienkreis, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat. In diesen Fällen wird die Nichtteilnahme an den Abstimmungen im ver-

² 22.024 | Erklärung des Ständerates. Für einen sofortigen Waffenstillstand in der Ukraine! | Geschäft | Das Schweizer Parlament

³ 24.053 | Erklärung des Ständerates. Urteil des EGMR «Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz» | Geschäft | Das Schweizer Parlament

⁴ SR.171.14

⁵ SR 171.10

öffentlichsten Abstimmungsprotokoll so vermerkt: «Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS». Nimmt ein Ratsmitglied ohne einen der erwähnten Entschuldigungsgründe nicht an einer Abstimmung teil, so wird dies im veröffentlichten Abstimmungsprotokoll wie folgt vermerkt: «Hat nicht teilgenommen».

Im Rahmen der Vorlage 20.437 Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern beschlossen die Räte, dass neu auch Abwesenheiten aufgrund von Vaterschaftsurlaub zum Bezug von Taggeldern berechtigen sollen. Diese Anpassung von Artikel 3 Absatz 3 des Parlamentsressourcengesetzes⁶ trat am 4. Dezember 2023 in Kraft. Im Nationalrat wurde auch sein Geschäftsreglement (GRN)⁷ angepasst, um den Vaterschaftsurlaub neu als Entschuldigungsgrund aufzunehmen (Art. 57 Abs. 4 Bst. e GRN), im Ständerat hingegen nicht. Dies führt im Ständerat dazu, dass ein Ratsmitglied, das sich während einer Session im Vaterschaftsurlaub befindet zwar Taggelder beanspruchen kann, aber seine Nichtteilnahme an den Abstimmungen nicht als entschuldigt vermerkt wird.

Das Büro hat am 22. August 2024 zu diesen beiden Punkten eine Kommissionsinitiative beschlossen. Es hat am 9. September und am 15. November 2024 über den Erlassentwurf beraten und diesen am 15. November 2024 einstimmig angenommen.

Da die Revision nur die internen Abläufe des Ständerates betrifft, verzichtete das Büro darauf, den Entwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme vorzulegen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 27

Abs. 1

Wie bisher hat jede Kommission und jedes Ratsmitglied das Recht, dem Rat einen Entwurf einer Erklärung zu unterbreiten.

Abs. 2

Damit Ratsmitglieder, welche einen bereits eingereichten Entwurf einer Erklärung nur punktuell ändern möchten, nicht wie bisher einen neuen Erklärungsentwurf unterbreiten müssen, erhalten sie neu das Recht, Änderungsanträge zu den Entwürfen einzureichen. Weiterhin kann eine Kommissionsminderheit gemäss Artikel 76 Absatz 4 ParlG in der Kommission abgelehnte Anträge im Rat als Minderheitsanträge einreichen.

Abs. 3

Es kann im Ständerat zum gleichen Thema verschiedene Entwürfe für Erklärungen und neu auch entsprechende Änderungsanträge geben. Aus diesem Grund schlägt das Büro vor, dass der Rat zuerst darüber beschliesst, ob er eine Beratung durchführen

⁶ SR 171.121

⁷ SR 171.13



Geschäftsreglement des Ständerates

(GRS)

**(Verfahren bei Erklärungen und Vaterschaftsurlaub
als Entschuldigungsgrund)**

Entwurf

Änderung vom ...

Der Ständerat,

nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 15. November 2024¹,
beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003² wird wie folgt geändert:

Art. 27 Erklärung

¹ Der Rat kann auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben.

² Jedes Ratsmitglied kann zu einem Antrag für eine Erklärung Änderungsanträge einreichen.

³ Der Rat beschliesst zuerst, ob er eine Beratung durchführen will. Lehnt er die Beratung ab, sind die Anträge erledigt. Beschliesst er die Beratung, bereinigt er die Anträge gemäss den Artikeln 78 und 79 ParlG. Der Rat nimmt den bereinigten Entwurf der Erklärung an oder lehnt diesen ab.

⁴ Beschliesst der Rat die Beratung, kann er die Anträge durch die zuständige Kommission vorberaten lassen. Unterbreitet die Kommission ihre Anträge nicht bis zu Beginn der nächsten ordentlichen Session, entscheidet der Rat, die Beratung durchzuführen oder die Anträge abzuschreiben.

¹ BBl 2025 121

² SR 171.14

Art. 44a Abs. 6

⁶ Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Sitzungstag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalls im engen Familienkreis, Mutterschaft, Vaterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.

II

Dieses Reglement tritt am 3. März 2025 in Kraft.